

## **ABSCHNITT1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1. Produktidentifikator**

Artikelnummer: NOX Q

Handelsnummer: kaufmännischen Dienst konsultieren

### **1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Antioxidans Lebensmittelzusatzstoff

Verwendungssektoren:

Herstellung von Lebensmitteln[SU4]

Produktkategorie:

Technologisches Hilfsmittel für Önologischen Gebrauch

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für andere als die aufgelisteten Zwecke zu verwenden.

### **1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.**

AEB SpA - Via Vittorio Arici 104 S.Polo - 25134 Brescia (BS) Italy

Tel. +39.030.2307.1 Fax +39.030.2307281

E-mail: info@aeb-group.com - Internet: www.aeb-group.com

E-mail tecnico competente/technical dept.: sds@aeb-group.com

AEB DEUTSCHLAND GMBH

USt-IdNr. DE283712386

Lindenstraße 2 55232, 55452, Windesheim (Germany)

Tel: +49 170 7338011

aebdeutschland@aeb-group.com

### **1.4. Notrufnummer**

GIZ-Nord

Das Giftinformationszentrum-Nord berät Sie 24h am Tag bei Vergiftungen oder Verdacht auf Vergiftungen.

Bei Vergiftungen / In case of poisonings:

0551- 19240

Aus dem Ausland / From abroad:

+49 551-19240

## **ABSCHNITT2. Mögliche Gefahren**

### **2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

2.1.1 Klassifizierung gemäß der Richtlinie (EC) Nr 1272/2008:

Piktogramme:

GHS07

Codes zu(r) Gefahrenklasse(n) und Gefahrenkategorie(n):

Eye Irrit. 2

Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Das Produkt verursacht bei Kontakt mit den Augen signifikante Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können.

#### 2.1.2 Sonstige Angaben:

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend der Verordnung (EC) Nr 1272/2008:

Code(s) zu(m) Gefahrenpiktogramm(en), Signalwort(e):  
GHS07 - Achtung



Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Ergänzende Code(s) zu Gefahrenhinweise(n):  
EUH031 - Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Sicherheitshinweise:

Prävention

P280 - Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Zutaten: Ammoniumbisulfit(a) 37% (10 mL/hL erhöhen den (SO<sub>2</sub>)-Gehalt um 31 mg/L), Quebracho-Tannin, die technisch notwendige Menge Wasser q. s. zu 100 .

Für den Lebensmittelgebrauch, önologischer Gebrauch. Nicht für den Endverbraucher bestimmt. In Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften über die betre ende Angelegenheit. Nur für den industriellen Gebrauch.

(a)=sulfite (< Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO<sub>2</sub> - gemäß EU-VO 25/10/2011 Nr. 1169 - Anhang II und nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen)

### 2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

### 3.1. Stoffe

Unerheblich

### 3.2 Gemische

Substanz	Konzentration[ w/w]	Klassifizierung	Index	CAS	EINECS	REACH
Ammoniumbisulfid	>= 25 < 50%	EUH031; Eye Irrit. 2, H319		10192-30-0	233-469-7	01-2119537 321-49-xxxx

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation:

Lüften Sie den Bereich. Entfernen Sie den kontaminierten Patienten sofort aus dem Areal und lagern Sie ihn ruhig in einem gut gelüfteten Bereich. Sollten Sie sich unwohl fühlen, holen Sie medizinischen Rat ein.

Direkter Kontakt (des reinen Produkts) mit der Haut.:

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Waschen Sie jene Körperteile sowie die, die im Verdacht stehen mit dem Produkt in Kontakt gekommen zu sein, sofort unter viel laufendem Wasser und nach Möglichkeit mit Seife.

Direkter Kontakt (des reinen Produkts) mit den Augen.:

Waschen Sie sich sofort und gründlich unter laufendem Wasser, halten Sie die Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet und schützen Sie Ihre Augen dann mit trockener, steriler Gaze. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Benutzen Sie keine Tropfen oder Salben jeglicher Art vor einer Untersuchung oder der Empfehlung eines Augenarztes.

Einnahme:

Schluckweise Wasser nachtinken. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen

### 4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine Daten verfügbar.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Empfohlene Löschmittel:

Sprühwasser, CO<sub>2</sub>, Schaum oder chemische Trockenlöschmittel, je nach in Brand geratenen Materialien.

Brandschutzmaßnahmen zur Prävention:

Wasserstrahlen. Verwenden Sie Wasserstrahlen nur, um die Oberflächen des Containers im Brandfall zu kühlen.

## **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Keine Daten verfügbar.

## **5.3. Hinweise zur Brandbekämpfung**

Sichern Sie das Atemschutzgerät

Sicherheitshelm und Vollschutzanzug.

Strahlwasser kann zum Schutz der an der Löschung beteiligten Personen verwendet werden.

Es ist auch ratsam, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden, insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen, schlecht belüfteten Räumen.

Kühlen Sie die Behälter mit Sprühwasser.

# **ABSCHNITT6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

## **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Verlassen Sie die Umgebung der Freisetzung. Rauchen Sie nicht.

Tragen Sie Maske, Handschuhe und Schutzkleidung.

6.1.2 Für Notfall-Einsatzkräfte:

Tragen Sie Schutzmaske, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung

Von jeglichen offenen Flammen und mögliche Zündquellen fern halten. Rauchen Sie nicht.

Sicherstellung ausreichender Belüftung.

Gefahrenzone räumen und bei Bedarf Sachkundige hinzuziehen.

## **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Ausgelaufenes Material mit Erde oder Sand binden.

Sollte das Produkt in das Kanalsystem gelangt sein oder Boden oder Vegetation kontaminiert haben, verständigen Sie die Behörden.

Entsorgen Sie die Reste gemäß der Verordnungen

## **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

6.3.1 Zur Eindämmung:

Decken Sie das Produkt rasch wieder ab, tragen Sie eine Maske und Schutzkleidung (Spezifikationen finden Sie im Abschnitt 8.2. SDS).

Holen Sie das Produkt nach Möglichkeit zur Wiederverwertung oder zur Entsorgung ein. Absorbieren Sie es, wenn möglich, mit inertem Material.

Vermeiden Sie ein Eindringen in das Kanalsystem.

6.3.2 Zur Einigung:

Waschen Sie den Bereich und die betroffenen Materialien nach dem Aufwischen mit Wasser ab.

6.3.3 Weitere Informationen:

Keine besonderen.

## **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Weitere Informationen unter Absatz 8 und 13.

# **ABSCHNITT7. Handhabung und Lagerung**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Vermeiden Sie den Kontakt und die Inhalation der Dämpfe.  
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
Essen oder trinken Sie nicht beim Umgang mit dem Produkt.  
Siehe auch nachfolgenden Paragraph 8.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Fest verschlossen und im Originalbehälter aufbewahren. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern.  
Bewahren Sie die Behälter aufrecht und sicher so auf, dass jegliches Fallen oder Zusammenstöße vermieden werden.  
Kühl abseits von Wärmequellen und ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

TRGS 510 Lagerklasse: 12

### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Herstellung von Lebensmitteln :  
Mit Sorgfalt zu behandeln.  
Gespeichert in einem sauberen, trockenen, belüfteten Bereich vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung.

## **ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### **8.1. Zu überwachende Parameter**

TRGS 402 "Identification and Assessment of the Risks from Activities involving Hazardous Substances: Inhalation Exposure".  
TRGS 900 "Occupational exposure limits"

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:  
Ammoniumbisulfit:  
ACGIH – STEL: 0,25 ppm – Hinweise: (SO<sub>2</sub>)  
EU – TWA: 0,5 ppm – STEL: 1 ppm – Hinweise (SO<sub>2</sub>)

Schwefeldioxid:  
8h\* = 1,3 mg/m<sup>3</sup>, 0,5 ppm  
Kurzfristig\*\* = 2,7 mg/m<sup>3</sup> 1 ppm

\* Gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Referenzzeitraum von acht Stunden, als gewichteter Durchschnitt  
\*\* Kurzfristige Expositionshöhe. Grenzwert, der nicht überschritten werden darf und der sich auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezieht, sofern nicht anders angegeben.

- Substanz: Ammoniumbisulfit

DNEL

systemische Wirkungen langfristig Arbeitnehmer Einatmen = 10 (mg/m<sup>3</sup>)

systemische Wirkungen langfristig Verbraucher Einatmen = 69 (mg/m<sup>3</sup>)

systemische Wirkungen langfristig Verbraucher oral = 9 (mg/kg bw/day)

lokale Wirkungen langfristig Verbraucher oral = 0,91 (mg/kg bw/day)

PNEC

Süßwasser = 1,04 (mg/l)

Meerwasser = 0,14 (mg/l)

STP = 78,6 (mg/l)

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Herstellung von Lebensmitteln :

Keine spezielle Überwachung vorgesehen (Gesetz nach bewährten Verfahren und bestimmte Regeln für die Art der Risiken)

Individuelle Schutzmaßnahmen:

(a) Augenschutz / Gesichtsschutz

Tragen Sie beim Umgang mit dem reinen Produkt Schutzbrillen (mit Seitenschutz) (EN 166).

(b) Hautschutz

(i) Handschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor.

(ii) Weitere

Tragen Sie normale Arbeitskleidung.

© Atemschutz

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich, es sei denn, der Arbeitgeber und/oder die Bewertungen der Umwelthygieneuntersuchungen sehen etwas anderes vor.

(d) thermischen Gefahren

Keine anzugebenden Gefahren

Überwachung der Umweltextposition:

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

**ABSCHNITT9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Aggregatzustand	Dicke Flüssigkeit	
Farbe	Braun	
Geruch	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Geruchsschwelle	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Entzündbarkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	

Physikalische und chemische	Wert	Bestimmungsmethode
Flammpunkt	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	ASTM D92
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
pH-Wert	6,0 ± 0,5 (20°C; sol. 1%)	
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Löslichkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dampfdruck	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Dichte und/oder relative Dichte	1,30 ± 0,05 (20°C)	
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	
Partikeleigenschaften	nicht bestimmt, da es als nicht relevant für die Charakterisierung des Produkts angesehen wird	

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Unerheblich

### 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Unerheblich

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Reaktionsgefahren

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine Reaktionsgefahren bei sachgerechter Handhabung und Lagerung.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Reaktionsgefahren.

#### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Keine Anmerkungen

#### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Niemand Bestimmtes

#### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Zersetzt sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht.

### **ABSCHNITT 11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

#### **11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

- (a) akute Toxizität: Ammoniumbisulfit: Nicht klassifiziert
- (b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ammoniumbisulfit: Nicht korrosiv  
Ammoniumbisulfit: Nicht irritierend
- (c) schwere Augenschädigung/-reizung: Das Produkt verursacht bei Kontakt mit den Augen signifikante Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können.  
Ammoniumbisulfit: Nicht korrosiv  
Ammoniumbisulfit: Irritierend
- (d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Ammoniumbisulfit: Nicht sensibilisierend
- (e) Keimzell-Mutagenität: Ammoniumbisulfit: Nicht verfügbar
- (f) Karzinogenität: Ammoniumbisulfit: Nicht krebserregend
- (g) Reproduktionstoxizität: Ammoniumbisulfit: Nicht verfügbar
- (h) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition: Ammoniumbisulfit: Nicht verfügbar
- (i) spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) wiederholte Exposition: Ammoniumbisulfit: Nicht verfügbar
- (j) Aspirationsgefahr: Ammoniumbisulfit: Nicht verfügbar

#### **11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Keine Daten verfügbar.

##### **11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

### **ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

#### **12.1. Toxizität**

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:  
Ammoniumbisulfit:  
Akute Toxizität – Fische LC50 (mg/l/96h): 149,5  
Akute Toxizität – Krebstiere EC50 (mg/l/48h): 74,9  
Akute Toxizität Algen ErC50 (mg/l/72-96h): 36,8  
Chronische Toxizität – Fische NOEC (mg/l): 50  
Chronische Toxizität – Krebstiere NOEC (mg/l): 8,41  
Chronische Toxizität Algen NOEC (mg/l): nicht verfügbar

C(E)L50 (mg/l) = 130 Akute Toxizität M-Faktor = 1  
NOEC (mg/l) = 43,3 Chronische Toxizität M-Faktor = 1

Verwendung gemäß bewährter Arbeitspraktiken zur Vermeidung von Umweltschäden.

### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:  
Ammoniumbisulfit:  
Nicht verfügbar

### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:  
Ammoniumbisulfit:  
Nicht verfügbar

### **12.4. Mobilität im Boden**

Hinsichtlich der enthaltenen Substanzen:  
Ammoniumbisulfit:  
Nicht verfügbar

### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Basierend auf den verfügbaren Daten sind keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang XIII vorhanden

### **12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Basierend auf den verfügbaren Daten gibt es keine Substanzen, die das endokrine System gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 beeinträchtigen

### **12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Keine Beeinträchtigungen

## **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

Verwenden Sie leere Behälter nicht weiter. Entsorgen Sie sie entsprechend der geltenden Richtlinien. Jeglicher Rest des Produkts sollte den geltenden Richtlinien entsprechend nach Rücksprache mit den autorisierten Betrieben entsorgt werden.

Erholen Sie sich nach Möglichkeit. Beachten Sie die geltenden regionalen oder nationalen Bestimmungen.

## **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung bezüglich des Transportes gefährlicher Güter mittels Straßenverkehr (ADR), Schiene (RID), Luftverkehr (ICAO / IATA) oder Seefracht (IMDG).

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Keine.

**14.3. Transportgefahrenklassen**

Keine.

**14.4. Verpackungsgruppe**

Keine.

**14.5. Umweltgefahren**

Keine.

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Keine Daten verfügbar.

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArb-SchG)  
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 22 JArbSchG für junge Menschen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe (All. XVII. Verordnung EG 1907/2006): nicht anwendbar

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 Verordnung EG 1907/2006): Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe in einem Anteil  $\geq 0,1\%$ .

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung)  
Richtlinie 2012/18/EU Seveso III  
nicht anwendbar

---

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) [Explosive substances act] – Verordnung UE 2019/1148  
nicht anwendbar

Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – VOC-Verordnung)  
Siehe Angaben gemäß Richtlinie 2010/75/EU

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014: HP4 - reizend — Hautreizung und Augenschädigung

TRGS 400 Risk assessment for activities involving hazardous substances

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (state VAWS or AwSV)

German Regulation TA Luft

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: siehe Abschnitt 7.2

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/2008 (in der geänderten und ergänzten Fassung) : siehe Abschnitt 2

Einstufung auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005

Stoffe der Kandidatenliste (REACH Artikel 59)  
Basierend auf verfügbaren Daten sind keine SVHC-Stoffe enthalten

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Bezugsquelle hat eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

### 16.1. Weitere Informationen

Darlegung der unter Punkt 3 bezeichneten Gefahrenhinweise  
H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Klassifizierungsverfahren: Rechenmethode

Auftraggeber rechtliche Hinweise:  
Verordnung (EG) Nr. 1907 vom 18/12/06 REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe) und s.m.i.

Richtlinie 2012/18/EU (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie die entsprechenden nationalen Umsetzungsverordnungen.

notwendige Ausbildung: Dieses Dokument muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden, um die mögliche Notwendigkeit

einer angemessenen Ausbildung der Arbeitnehmer, um zu bestimmen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

#### Akronyme

N.A. / n.a. nicht anwendbar

n.d. nicht verfügbar

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par-Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Schätzwert akute Toxizität ATE

BFC Biokonzentrationsfaktors

BOD Biochemical oxygen Nachfrage

CAS Chemical Abstracts Service-Nummer

CAV Giftzentrum

CE / EG-Nummer EINECS (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe) und ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

LD 50 / LD 50 Lethal Dose 50 (letale Dosis für 50% der Personen)

COD Chemical Oxygen Nachfrage

DNEL Derived No Effect Level (Derived No-Effect Level)

EC50 Konzentration eines gegebenen Arzneimittels wie zum Beispiel 50% der maximalen Wirkung zu erzeugen

ERC Umweltfreisetzungsklassen

EU / EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association (International Air Transport Association)

International Civil Aviation Organization ICAO (International Civil Aviation Organization)

IMDG IMDG-Code (Kodex über den Seeverkehr Vorschriften)

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

NOEC No Observed Auswirkungen der Konzentration

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent bioakkumulierbar und toxisch)

PC Produktkategorien

PNEC vorhersehbare Wirkungen der Konzentration (Effekt-Konzentration Prognostizierte).

PROC Prozesskategorien

RID "Règlement concernant den Transport Internationale ferroviaire des marchandises

Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffend) "

STOT "Zielorgan-Toxizität (systematische Zielorgan-Toxizität)

STOT (RE) Wiederholte Exposition

STOT (SE) Einzel Exposure "

STP Kläranlagen

SU Verwendungssektor

SVHC Substances of Very High Concern

Threshold Grenzwert TLV (Threshold Limit Value)

vPvB Sehr persistent sehr bioakkumulierbar (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

LC50 / LC50 letalen Konzentration 50 (letalen Konzentration auf 50% der Personen)

#### Referenzen und Quellen:

- ECHA Registrierte Stoffe:

- <https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>

- SDS-Rohstofflieferant

- GESTIS Internationaler Grenzwert: <http://limitvalue.ifa.dguv.de>

Dieses Dokument wurde von der technischen Abteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung verfügbaren Informationen erstellt.

Die verantwortliche Person muss die Mitarbeiter regelmäßig über die spezifischen Risiken informieren, denen sie bei der Verwendung dieses Stoffes/Produktes ausgesetzt sind.

Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf den angegebenen Stoff/die angegebene Zubereitung und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn der Stoff/die Zubereitung unsachgemäß oder in Kombination mit anderen verwendet wird.

Keine der hierin enthaltenen Angaben ist als ausdrückliche oder stillschweigende Garantie auszulegen. Es liegt in der

Verantwortung des Anwenders, sich selbst von der Eignung und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen für seinen eigenen speziellen Verwendungszweck zu überzeugen.

\*\*\* Dieses Revision ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen an der letzten Ausgabe: erste deutsche Sprachfassung.

---